

Satzung über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GV0Bl.Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GV0Bl. Schl.-H. S. 129) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung von 21.06.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sind die von der Stadt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Tornesch befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Hierzu zählen sowohl Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen sind als auch solche, die der Stadt Tornesch als Asylbewerber zugewiesen werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (3) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.
- (6) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann die Stadt Tornesch nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
- (7) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Tornesch aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Tornesch sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit

es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), können Gemeinschaftsräume von Unterkünften jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Tornesch bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (4) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.
- (5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Benutzungsordnung.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die von der Stadt Tornesch als örtliche Ordnungsbehörde angemieteten Unterkünfte wird der Bürgermeister ermächtigt, eine Benutzungsgebühr festzusetzen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Richtlinie über angemessene Unterkunfts-kosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII im Kreis Pinneberg in der jeweils aktuellsten Fassung.
- (2) In dieser Gebühr enthalten sind die anteiligen Betriebskosten sowie die Kosten für eine dem Nutzungszweck entsprechenden Ausstattung mit Hausrat und Möblierung. Stromanschlüsse sind, soweit sie eindeutig einer Einzelperson oder einer Familie zugeordnet werden können, beim örtlichen Versorger direkt auf die eingewiesenen Personen anzu-melden.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Einweisungsverfügung bekannt geworden sind, durch die Stadt Tornesch zulässig.
- (2) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, Einweisungs-, Umsetzung und Aufhebungsverfügungen an den Träger von Sozialleistungen zur Kenntnis weiterzugeben, um die Entrichtung der Benutzungsgebühr sicherzustellen.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tornesch für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 07. Dezember 2004 außer Kraft.

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Roland Krügel